

che, auch subjektive Verantwortlichkeit für ihre Verbrechen in Abrede stellen, so kann es heutzutage überhaupt keinen Zweifel mehr an der persönlichen Schuld und Verantwortlichkeit derartiger Verbrecher geben.

Die völkerrechtliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Verbrechen ist nicht als ein internationaler Strafkodex zu verstehen, der automatisch in jedem Staate Anwendung findet. Es handelt sich um eine verbindliche Formulierung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Regeln zur Verfolgung und Bestrafung bestimmter Verbrechen durch den jeweiligen Staat. Dabei verpflichten sich die Staaten in internationalen Abkommen und Verträgen, diese Regeln in der eigenen Gesetzgebung und Gerichtspraxis anzuwenden.

Es ist wichtig festzuhalten:

- a) *Völkerrechtssubjekte (Staaten usw.) können keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen.* Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen trifft diese als natürliche Personen und nicht als Subjekt des Völkerrechts.
- b) *Die in Völkerrechtsquellen statuierte Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung der Täter dieser Verbrechen bindet die Staaten (als Völkerrechtssubjekte), entsprechendes innerstaatliches Recht zu schaffen, d. h. das Völkerrecht zu transformieren und ihre Justizorgane auf dieser Grundlage tätig werden zu lassen.<sup>16)</sup>*

Den völkerrechtlich begründeten strafrechtlichen Charakter dieser Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen sowie ihrer Bestrafung gemäß den Normen des Völkerrechts exakt herauszuarbeiten hat prinzipielle politische Bedeutung und große Aktualität:

- a) Auf diese Weise wird es den *Urhebern solcher Verbrechen unmöglich gemacht, ihr verbrecherisches Verhalten, einschließlich ihrer diesbezüglichen Entscheidungen, Anweisungen und Befehle lediglich als staatliche Akte* des von ihnen repräsentierten Völkerrechtssubjektes darzustellen und sich hinter dieser Anonymität staatlicher Akte und der Haftbarkeit lediglich des Staates persönlich zu verstecken.
- b) Aggressoren und individuelle Urheber solcher Verbrechen können sich nicht darauf berufen, daß der Staat, in dem sie staatliche Funktionen ausüben bzw. ausübten oder in dem sie jetzt<sup>2</sup>

leben, in seinem innerstaatlichen Strafrecht keine Strafbestimmungen für derartige Verbrechen geschaffen bzw. zur Verfügung habe; denn die rechtlichen Grundlagen und Quellen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Verbrechen liegen - auch wenn imperialistische Staaten deren Transformation ins innerstaatliche Recht völkerrechtswidrig unterlassen haben - im Völkerrecht begründet.

- c) Die völkerrechtlich begründete strafrechtliche Qualifizierung der Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen bedeutet, daß *die rechtlichen Grundlagen einer Strafverfolgung, insbesondere der Tatbestand des Verbrechens der Aggression, bereits seit langem, spätestens seit dem Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 - hinsichtlich der Verletzung der Regeln der Kriegführung spätestens seit dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 - bestehen und allgemein anerkannt sind.*

Demzufolge sind das IMT-Statut, die Einsetzung eines solchen Internationalen Militärgerichtshofes und die Durchführung entsprechender Prozesse, insbesondere die Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg 1946 — wie auch die Aburteilung aller weiteren Verbrechen dieser Art in der UdSSR, in der VR Polen, in der ČSSR, in der DDR und in anderen Staaten - die Konkretisierung, Verwirklichung und Durchsetzung des bereits seit längerer Zeit real und verbindlich existierenden Völkerrechts. In Nürnberg ist also der allgemein anerkannte strafrechtliche Grundsatz „*nullum crimen sine lege*“ (kein Verbrechen ohne Gesetz) voll beachtet und respektiert worden. Es wurden daraus auch die Konsequenzen in der Bestrafung gezogen. Das Urteil von Nürnberg ist nicht das „Urteil der Sieger“, sondern die Erfüllung und Verwirklichung des Völkerrechts in Wahrnehmung der Interessen der Völker und der ganzen Menschheit, Ausdruck des Gewissens der Völker.

- d) Die völkerrechtlich begründete strafrechtliche Qualifizierung dieser Verbrechen bedeutet weiter, daß *die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen solcher Verbrechen und ihre Strafverfolgung nicht an bestimmte Staaten gebunden* ist, die etwa über entsprechende innerstaatliche Strafnormen verfügen. Vielmehr kommt bei der Verfolgung dieser Verbrechen auf der Grundlage des universellen und unteilbaren \*S.

---

16 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, T. 1, a. a. O., S. 61 ff., S. 203 ff.; T. 2, Berlin 1973, S. 389 ff.